

Der Fall Johnston

EuGH, Rs. 222/84 (Johnston), Urteil des Gerichtshofes vom 15. Mai 1986

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 406 (Fall-Nr. 132)

1. Vorbemerkungen

Zusätzlich zu den Unionsgrundrechten hat der EuGH auch ungeschriebene rechtsstaatliche Grundsätze entwickelt. Die Zuordnung eines Rechtssatzes zu der einen oder anderen Gruppe ist teilweise unklar, was sich auch in der GRCh widerspiegelt. Neben dem „Recht auf eine gute Verwaltung“ (Art. 41 GRCh) ist darin etwa auch das „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“ (Art. 47 GRCh) grundrechtlich garantiert. Die frühe Rechtsprechung des EuGH zu den ungeschriebenen rechtsstaatlichen Grundsätzen ist von grundlegender Bedeutung: zum einen, weil sie – wie die Erläuterungen zur GRCh verdeutlichen – als zentraler Bezugspunkt für die Interpretation der GRCh anzusehen ist (Art. 52 Abs. 7 GRCh), zum anderen, weil die darin formulierten Gewährleistungen als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts neben der GRCh fortgelten (vgl. Art. 6 Abs. 3 EUV). Die Entscheidung Johnston betrifft neben dem Grundrecht auf Gleichberechtigung vor allem den unionsgrundrechtlichen bzw. rechtsstaatlichen Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz. Dieser wird vorliegend zur Auslegung sekundären Unionsrechts herangezogen und daraufhin eine Verletzung des Unionsrechts durch einen Mitgliedstaat festgestellt.

2. Sachverhalt

Nach einer nordirischen Regelung sind geschlechtsspezifische Diskriminierungen zwischen Männern und Frauen im Polizeidienst untersagt. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Staatssicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Ob dies der Fall ist, kann durch eine spezielle Bescheinigung unwiderleglich bewiesen werden. Frau Johnston, die anders als ihre männlichen Kollegen im Polizeidienst nicht mit einer Schusswaffe ausgerüstet wurde, sah sich hierin diskriminiert und zugleich durch die Beweisregelung an einer wirksamen Rechtsverfolgung gehindert. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens. Er entschied, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes einer derartigen Beweisregelung entgegensteht. In der Nichtausrüstung sah er dagegen eine zulässige Ungleichbehandlung.

3. Aus den Entscheidungsgründen

16 Nach Auffassung der Kommission würde es auf die Ausschaltung jeder gerichtlichen Kontrolle hinauslaufen und damit gegen einen wesentlichen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts und gegen Artikel 6 der Richtlinie verstoßen, wenn man der Bescheinigung eines Ministers eine Wirkung der in Artikel 53 Absatz 2 der sex discrimination order vorgesehenen Art beimesse.

17 Dazu ist zunächst hervorzuheben, daß Artikel 6 der Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle innerstaatlichen Vorschriften dafür zu erlassen, daß jedermann, der sich durch eine Diskriminierung für beschwert hält, „seine Rechte gerichtlich geltend machen kann“. Nach dieser Bestimmung haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, die so wirksam sind, daß das Ziel der Richtlinie erreicht wird, und dafür Sorge zu tragen, daß die Betroffenen die ihnen dadurch verliehenen Rechte auch tatsächlich vor den innerstaatlichen Gerichten geltend machen können.

18 Der in Artikel 6 vorgeschriebene gerichtliche Rechtsschutz ist Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegt. Dieser Grundsatz ist auch in den Artikeln 6 und 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 verankert. Wie in der gemeinsamen Erklärung der Versammlung, des Rates und der Kommission vom 5. April 1977 (Abl. C 103, S. 1) und in der Rechtsprechung des Gerichtshofes anerkannt ist, sind die leitenden Grundsätze dieser Konvention im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen.

19 Nach Artikel 6 der Richtlinie, ausgelegt im Lichte des angeführten allgemeinen Grundsatzes, hat jedermann gegen Handlungen, die nach seiner Ansicht gegen das in der Richtlinie 76/207 aufgestellte Gebot der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verstoßen, Anspruch auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes durch ein zuständiges Gericht. Den Mitgliedstaaten obliegt es, eine effektive richterliche Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und des

innerstaatlichen Rechts sicherzustellen, das der Verwirklichung der in der Richtlinie vorgesehenen Rechte dient.

20 Eine Bestimmung, die – wie Artikel 53 Absatz 2 der sex discrimination order – der Vorlage einer Bescheinigung der im vorliegenden Fall streitigen Art die Wirkung eines unwiderleglichen Beweises dafür beimißt, daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung erfüllt sind, erlaubt es der zuständigen Behörde, dem einzelnen die Möglichkeit zu nehmen, die in der Richtlinie anerkannten Rechte gerichtlich geltend zu machen. Eine derartige Bestimmung widerspricht damit dem in Artikel 6 der Richtlinie verankerten Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes.